

Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Baurecht

 Änderung: [LBO Saar](#) »Landesbauordnung Saarland« vom 19.2.2025, veröffentlicht am 25.4.2025

Die Änderungen sind umfangreich und betreffen viele Paragraphen. Darüber hinaus wurden die Paragraphen 12a bis 12c neu eingefügt:

§ 12a Photovoltaikanlagen auf gewerblichen Gebäuden und Stellplätzen

(1) Bei der Errichtung oder der grundlegenden Dachsanierung eines gewerblich genutzten Gebäudes mit einer Bruttodachfläche von mehr als 100 m² hat die Bauherrin oder der Bauherr auf mindestens 60 Prozent der Nettodachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren, sofern nicht sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten entgegenstehen. [...]

(2) Bei der Errichtung von 35 oder mehr gewerblich genutzten Stellplätzen hat die Bauherrin oder der Bauherr mindestens 60 Prozent der zur Solarnutzung geeigneten Flächen mit einer Photovoltaikanlage zu überdachen, sofern nicht sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten entgegenstehen. [...]

§ 12b Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden und Stellplätzen

(1) Bei der Errichtung oder der grundlegenden Dachsanierung eines öffentlichen Gebäudes und bei der Errichtung dazu gehörender neuer Stellplätze gilt § 12a entsprechend.

 Information: Öffentliche Gebäude sind gem. Absatz 2 Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand, wobei zur »öffentlichen Hand« auch jede Körperschaft oder Personenvereinigung des Privatrechts zählt, wenn an ihr der Bund, die Länder,

die Gemeinden oder die Gemeindeverbände unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Anteile besitzen.

§ 12c Vorbereitung von Gebäuden für die spätere Installation von Photovoltaikanlagen

(1) Bei Gebäuden mit einer Dachfläche von mindestens 50 m², die weder § 12a noch § 12b unterfallen, hat die Bauherrin oder der Bauherr bei der Errichtung die Tragwerkskonstruktion und bei der wesentlichen Dachänderung die Lastreserve so zu bemessen, dass auf allen Dachflächen Photovoltaikanlagen errichtet werden können. [...]

 Die Paragraphen enthalten auch Ausnahmen und zeigen Alternativen auf. Machen Sie sich damit und mit den anderen Änderungen im Falle eines Vorhabens vertraut.

Emissionen/Immissionen

 Änderung: [Verordnung \(EU\) 2024/573](#) »EU-F-Gase-Verordnung«
vom 7.5.2025

Es handelt sich um eine weitere Berichtigung.

 Änderung: [Verordnung \(EU\) 2018/2066](#) »Monitoring-Verordnung«
vom 6.5.2025

Die Änderung betrifft nur die französische und die schwedische Fassung.

Energie

 Änderung: [GEGDVO Saar](#) »Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden, Saarland«
vom 19.2.2025, veröffentlicht am 25.4.2025

Das Gesetz ist neu strukturiert worden und die Anlage 1 zur Erfüllungserklärung wurde neu gefasst. Die Betreiberpflichten des § 1 finden sich nun in § 2. Insgesamt sollten Sie folgenden Text im Rechtsverzeichnis haben:

§ 1 Berechnungsdokumentation

Die Einhaltung der Anforderungen zur Einsparung von Energie in Gebäuden nach den Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) [...] muss durch eine Berechnungsdokumentation nachgewiesen werden.

§ 1 Erfüllungserklärung

(1) Bei der Errichtung eines in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes fallenden Gebäudes hat die Bauherrin oder der Bauherr oder die Eigentümerin oder der Eigentümer die Einhaltung der Anforderungen an zu errichtende Gebäude

gemäß Teil 2 des Gebäudeenergiegesetzes durch eine Erfüllungserklärung nach dem Muster der Anlage 1 nachzuweisen. Bei der Änderung eines in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes fallenden bestehenden Gebäudes hat die Eigentümerin oder der Eigentümer die Einhaltung der Anforderungen an bestehende Gebäude gemäß Teil 3 des Gebäudeenergiegesetzes durch eine Erfüllungserklärung nach dem Muster der Anlage 1 nachzuweisen. [...]

Gefahrgut

 Änderung: [ADN](#) »Anlage zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen«
vom 24.4.2025

 Bitte prüfen Sie selbst, welche Änderungen für Sie relevant sind.

 Änderung: [RID](#) »Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter«
vom 24.4.2025

 Bitte prüfen Sie selbst, welche Änderungen für Sie relevant sind.

Gefahrstoffe

 Änderung: [TRGS 900](#) »Arbeitsplatzgrenzwerte«
vom 7.4.2025, veröffentlicht am 6.5.2025

Es handelt sich um eine Berichtigung der Änderung vom Februar 2025, und zwar im Hinblick auf die Eintragungen zu

- Cerdioxid
- Kupfer und seine Verbindungen
- Methyl-diethanolamin

Sicherheit

 Neufassung: [TRBS 1151](#) »Gefährdungen an der Schnittstelle Mensch - Arbeitsmittel - physische und psychische Faktoren«
vom 21.3.2025, veröffentlicht am 6.5.2025

Die TRBS ist komplett neu strukturiert worden. Dabei wurde auch der Titel geändert. Betreiberpflichten enthält sie indes immer noch nicht, vielmehr beinhaltet die Technische Regel konkrete Anforderungen, wie bei der Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf die Aspekte dieser TRBS vorzugehen ist und was dabei berücksichtigt werden muss. Übernehmen Sie also neben dem neuen Titel nur den geänderten Anwendungsbereich in Ihr Rechtsverzeichnis:

1 Anwendungsbereich

(1) Diese Technische Regel gilt für die Auswahl und Verwendung von Arbeitsmitteln und konkretisiert § 3 und § 6 Absatz 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Sie befasst sich

insbesondere mit den Gefährdungen durch physische (körperliche) und psychische Belastungen an der Schnittstelle Mensch - Arbeitsmittel sowie mit den Anforderungen für die menschengerechte Gestaltung. Die Abschnitte 3 und 4 dieser Technischen Regel wenden dabei den Prozess der Gefährdungsbeurteilung, wie er in der TRBS 1111 beschrieben ist, an.

(2) Diese Technische Regel fokussiert insbesondere auf unmittelbar wirksame physische (körperliche) und psychische Faktoren an der Schnittstelle Mensch - Arbeitsmittel. [...]

 Sie sollten die Neufassung, die ja immer auch eine Anpassung an den Stand der Technik ist, zum Anlass nehmen, Ihre Gefährdungsbeurteilungen mit den hier skizzierten Anforderungen abzugleichen. Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die im Anhang A der TRBS aufgeführten Praxisbeispiele für unterschiedliche Arbeitsplätze.

Umwelt allgemein

 Neu: UVPVwV »Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung«

vom 14.4.2025, veröffentlicht am 29.4.2025

Mit der Veröffentlichung wird die bisherige UVPVwV aus dem Jahr 1995 neu gefasst und an die zahlreichen Gesetzesänderungen sowie die aktuelle Rechtsprechung angepasst. In ihr werden Rechtsfragen zur Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) ausgelegt und für Behörden verbindlich festgelegt. Sie ist deshalb nicht *unmittelbar* für Betreiber relevant. Indirekt können die Inhalte aber durchaus relevant sein, da zum Beispiel auch der Umfang der in einer UVP zu untersuchenden und zu berichtenden Umweltauswirkungen Bestandteil der UVPVwV ist. *Quelle: geschrieben auf Basis Info der IHK Reutlingen im Rahmen des Umweltnetzwerks vom 12.5.2025, auf Basis der DIHK*

 Entscheiden Sie also selbst, ob Sie die Rechtsvorschrift in Ihr Rechtsverzeichnis aufnehmen wollen.

 Änderung: SUVPG Saar »Saarländisches Umweltverträglichkeitsgesetz«

vom 19.2.2025, veröffentlicht am 25.4.2025

In Anlage 1 wurde die neue Nr. 2.8 aufgenommen:
»Bau einer Anlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs mit einer maximal durch die Anlage einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen und Freiflächen in Anspruch genommenen Gesamtfläche von insgesamt mehr als 50.000 m²«

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

Diese Rubrik bleibt diesen Monat unbesetzt.

Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften



Gefahrgutrechtliche Vorschriften

Nun liegen auch die Entwürfe zu den nationalen gefahrgutrechtlichen Vorschriften vor ([Drucksache 193/25](#) vom 30.4.2025). Mit der fünfzehnten Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen sollen unter anderem

die GGVSEB, die GGAV und die GbV. Die Übergangszeiten sind wie beim ADR 2025. Das heißt, sie werden ab dem 1.7.2025 gelten.



Ausschuss stimmt für Vereinfachungen beim CBAM

Der Ausschuss für internationalen Handel des Europäischen Parlaments hat am 23. April dem Vorschlag der EU-Kommission zur Vereinfachung des CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) zugestimmt.

Umweltausschuss zustimmt, kann die Entscheidung im EP-Plenum schon im Mai und im Ministerrat schon im Frühsommer stattfinden. Das wäre eine für die EU schnelle und für die Unternehmen enorm hilfreiche Entscheidung.

Kernstück des Vorschlags ist die Einführung eines Schwellenwerts von 50 Tonnen CBAM-pflichtige Liefermenge pro Jahr anstelle des bisher gültigen Schwellenwertes von 150 Euro pro einzelne Lieferung. Unternehmen, die weniger als diese Menge an betroffenen Waren importieren, werden künftig von den CBAM-Pflichten ausgenommen. Damit sollen vor allem kleine und mittlere Unternehmen entlastet werden. Zusätzlich ist vorgesehen, die Zahlungsverpflichtung für CBAM-Abgaben um ein Jahr zu verschieben: Sie soll laut Vorschlag erst ab 2027 gelten. Wenn auch der

Die Änderungen sind Teil einer umfassenden Omnibus-Initiative der Kommission, mit der auch weitere EU-Vorschriften vereinfacht und die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen gestärkt werden sollen.

Neben dem [Handelsausschuss \(INTA\)](#) muss noch der federführende Umweltausschuss (ENVI) den Vereinfachungen im Rahmen des Omnibuspakets I zustimmen, bevor dann im Plenum über den Vorschlag entschieden werden kann. *Quelle: DIHK 28.4.2025*

Hintergrundinformationen



Vollzugshinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI)

Der Hinweis [»BlmSchG-Novelle Klimaschutz und Beschleunigung«](#) konkretisiert die Gesetzesänderungen hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens. Dabei werden Aspekte wie der Projektmanager (§ 2b der 9. BImSchV), die elektronische Antragsstellung (§ 10 Absatz 1 BImSchG und § 5 der 9. BImSchV), die Beteiligung der Behörden sowie die Genehmigungsfristen (§ 10 Absatz 5 BImSchG) und der vorzeitige Beginn (§ 8a BImSchG) behandelt.

Fristenregelung nach § 10 Absatz 6a BImSchG und § 7 der 9. BImSchV. Die formelle Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist von zentraler Bedeutung für den Beginn der Fristen im Genehmigungsverfahren.

Darüber hinaus wurden auch Auslegungsfragen [zur TA Luft](#) sowie [zur 44. BImSchV](#) (Mittelgroße Feuerungsanlagen) und [zur 31. BImSchV](#) (Lösemittel) ergänzt oder neu veröffentlicht. *Quelle: Info der IHK Reutlingen im Rahmen des Umweltnetzwerks vom 12.5.2025, auf Basis der DIHK*

Die Vollzugshinweise [»Vollständigkeitsprüfung und Nachreichen von Unterlagen«](#) konzentrieren sich speziell auf die

DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Regel 105-049](#) »Feuerwehren - Regel zur Konkretisierung der DGUV Vorschrift 49«
- [FBVL-013](#) »Aufgepasst mit Gehölzschnidern/Mini-Kettensägen«
- [BG RCI KB 021](#) »Fachkraft für Arbeitssicherheit - Kompetente Beratung im Unternehmen«
- [BG RCI KB 012-02](#) »Meine Verantwortung - 12 Lebensretter für Führungskräfte«
- DGUV Information 206-019 »Rundum gestärkt«

Folgende DGUV Publikation ist aufgehoben worden.

Sicherheit und Gesundheit: Fünf Trends aus der Arbeitswelt

Von KI über Nachhaltigkeit, PSA und Robotik bis zur hybriden Arbeit: Arbeitswissenschaftler Prof. Dr. Sascha Stowasser verrät, worüber aktuell diskutiert wird. Certo hat dazu mit Prof. Dr. Sascha Stowasser gesprochen. Als Arbeitswissenschaftler und Direktor des ifaa – Institut für angewandte Arbeitswissenschaft kennt er sich aus mit den Auswirkungen der Digitalisierung, der Nachhaltigkeit und der technologischen Innovationen auf die Arbeitswelt. Diese fünf Trends beschäftigen ihn dabei besonders.

Hybrides Arbeiten: Kein Büro, kein Problem?

Hybrides Arbeiten kombiniert Homeoffice und Präsenzarbeit. Das stärkt die Flexibilität und tut der psychischen Gesundheit gut: Zu Hause herrscht oft eine ruhigere Atmosphäre als im Büro, Pendelstress wird verringert und die Selbstbestimmung gefördert. Allerdings ergeben sich auch Herausforderungen, etwa durch die ständige Erreichbarkeit, fehlende soziale Interaktion und mögliche ergonomische Defizite im Homeoffice. »Hier braucht es noch viele Lösungen«, so Stowasser. Volkswagen hat beispielsweise als eines der ersten Unternehmen in Deutschland eine Serversperre nach Feierabend eingeführt, um die Work-Life-Balance zu verbessern.

Auch von unseren EU-Nachbarländern können wir einiges lernen: Irland bietet zum Beispiel mit der staatlichen Initiative »Connected Hubs« Zugang zu Coworking Spaces, Arbeitgeber in Spanien tragen die Kosten für technisches Equipment und beteiligen sich an Strom- und Internetkosten und in Italien leistet der Arbeitgeber jährlich Aufklärung über Arbeitsschutz. Übrigens: Remote-Arbeitsmodelle können CO₂ reduzieren, Büroflächen optimieren und Flexibilität schaffen – und sind damit auch ein Teil nachhaltiger Arbeit, ebenfalls ein aktueller Trend.

KI & Arbeitsschutz: Mehr Sicherheit und weniger Stress

Ähnlich wie einst die Industrialisierung verändert heute Künstliche Intelligenz die Arbeitswelt. Sie beeinflusst eine breite Palette von Berufen, führt zu einer Umorganisation von Tätigkeiten – und revolutioniert auch den Arbeitsschutz. »KI ist ein Werkzeug, das Arbeitsschutz besser machen kann: Sie kann zum Beispiel die Gefährdungsbeurteilung erleichtern oder vor Unfällen warnen«, so der Arbeitswissenschaftler. »Gleichzeitig gibt es in Sachen Datenschutz und Anpassung der Arbeitsschutznormen an die neue Technologie noch Herausforderungen.« Ein Beispiel für den gelungenen Einsatz von KI zur Stärkung des Arbeitsschutzes ist die KI-Anwendung zur Unfallprävention der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU). Aufsichtspersonen können dank systematischer Datenanalyse Unternehmen mit hohem Unfallrisiko identifizieren, gezielt betreuen und so die Sicherheit signifikant erhöhen. Auch die VBG-Software GEDOKU unterstützt mit KI-gestützter Textgenerierung die Erstellung rechtskonformer Gefährdungsbeurteilungen.

Beim STOP-Prinzip (S wie Substitution durch Vermeiden von Gefahrenquellen, T wie technischer Arbeitsschutz durch Einsatz von Sicherheitstechnologien, O wie organisatorischer Arbeitsschutz durch verbesserte Prozesse und P wie personeller Arbeitsschutz durch erweiterte persönliche Schutzausrüstung) steigert KI die Sicherheit in allen vier Bereichen, indem sie zum Beispiel durch Sensoren, Aktoren und Datenanalyse präzisere Risikobewertungen ermöglicht und die Umsetzung von Schutzmaßnahmen optimiert.

Grün arbeiten, besser fühlen: Nachhaltigkeit und gesunde Arbeitsplätze

Win-win fürs Klima und die Gesundheit! Durch Nachhaltigkeit am Arbeitsplatz kann nicht nur die CO₂-Bilanz optimiert werden – auch die Arbeitsbedingungen werden besser, was sich positiv auf die Gesundheit und Produktivität der Beschäftigten auswirkt. »Das funktioniert zum Beispiel durch verbesserte Luftqualität dank grüner Büros mit vielen Pflanzen, durch natürliche Beleuchtung oder den Einsatz nachhaltiger und recycelter Materialien«, so Stowasser. Studien belegen dies: Zum Beispiel hat die norwegische Wissenschaftlerin Tove Fjeld Büroangestellte gefragt, wie es ihnen erst ohne und später mit Büropflanzen ging. Die Befragten haben spürbare Verbesserungen in der allgemeinen Arbeitszufriedenheit, der Konzentrationsfähigkeit, der Luftqualität und der Produktivität wahrgenommen.

Wie nachhaltige Arbeitsumgebungen aussehen können, demonstrieren etwa das Amsterdamer Bürogebäude »The Edge« oder das erste Google-Bürogebäude komplett aus Massivholz in den USA. In Gebäuden wie diesen fördern biophile Designelemente wie die Nutzung von natürlichem Licht, nachhaltigen Materialien, der Integration von Pflanzen oder einer energieeffizienten Belüftung das Wohlbefinden und tragen zu einer harmonischen Atmosphäre bei. Das Technologieunternehmen Testo aus dem Schwarzwald holt die grüne Umgebung mit beeindruckenden

Bildschirmbrille: Scharf sehen, gesund arbeiten

Manche Beschäftigte benötigen zusätzlich zu ihrer regulären Sehhilfe eine Bildschirmbrille. Über den individuellen Bedarf entscheidet die Arbeitsmedizinische Vorsorge. Ein Überblick.

Was ist eine Bildschirmbrille?

Eine Bildschirmbrille unterstützt, wenn die Sehkraft und insbesondere die Akkommodationsfähigkeit nachlässt. Dann fällt es der Augenlinse schwer, Dinge in unterschiedlicher Entfernung zu fokussieren. Genau das ist aber bei Bildschirmarbeit gefragt, wenn der Blick zwischen Tastatur (weniger als 50 cm) und Bildschirm (50–100 cm) wechselt – und hin und wieder auch über den Bildschirm hinweg, etwa zur Kollegin gegenüber (mehr als 100 cm). Im Gegensatz zu einer regulären Gleitsichtbrille ist die Sehstärke der Bildschirmbrille auf diese drei Bereiche sowie die entsprechende Blickrichtung optimiert. Sprich, Nutzende können

Pflanzensäulen in seine Büros, um Probleme wie Akustik und Klima zu verbessern.

Smarte Unterstützung: Erweiterte PSA und humanoide Roboter

Die Entwicklung smarter persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und der Einsatz humanoider Roboter markieren einen Wendepunkt im Bereich des Arbeitsschutzes. Diese Technologien bieten nicht nur eine erhöhte Sicherheit und bessere Prävention, sondern auch effizientere Prozesse in modernen Arbeitsumgebungen. Zurzeit sind weltweit etwa 4,3 Millionen Roboter im Einsatz, bis 2030 wird erwartet, dass diese Zahl auf beeindruckende 20 Millionen humanoide Roboter ansteigt. »Wir kennen humanoide Roboter vor allem aus der Automobilbranche. Aber in den nächsten fünf bis zehn Jahren werden sie die Arbeitswelt nicht nur in der Produktion, sondern auch in der Pflege und Logistik revolutionieren – indem sie schwere körperliche Tätigkeiten oder Routineaufgaben übernehmen«, sagt Stowasser. Im Bereich der smarten PSA gibt es bereits innovative Entwicklungen wie intelligente Sicherheitsshirts, die Elektrounfälle und Stürze erkennen und automatisch die Rettungskette oder einen Alarm aktivieren. *Quelle: Certo (stark gekürzt)*

Im [verlinkten Artikel](#) finden Sie eine interaktive Infografik mit weiteren Informationen.

Fern-, Zwischen- und Nahbereich scharf sehen, ohne den Kopf bewegen zu müssen. Das fördert auch die Ergonomie.

Welche Rolle spielt die arbeitsmedizinische Vorsorge?

Die Arbeitsmedizinische Vorsorge soll dazu beitragen, berufsbedingte Erkrankungen zu erkennen und zu vermeiden. Arbeitgebende müssen Mitarbeitenden mit Bildschirmarbeitsplätzen diese Untersuchung anbieten. Hier gilt laut Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Arb-MedVV): »Die Angebotsvorsorge enthält das Angebot auf eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens.« Ob Beschäftigte das Angebot annehmen, ist ihnen überlassen. Im Sinne gesunder und sicherer Arbeit ist dies aber dringend zu empfehlen. Bestenfalls übernehmen Betriebsärztinnen und Betriebsärzte die Untersuchung wie auch die folgende Beratung, da sie Beschäftigte und Unternehmen kennen.

Wann wird eine Bildschirmbrille empfohlen und somit erstattet?

In der ArbMedVV heißt es weiter: »Den Beschäftigten sind im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn Ergebnis der Angebotsvorsorge ist, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind.« Stellt die Ärztin oder der Arzt also fest, dass nur eine Bildschirmbrille die Fähigkeit zum scharfen Sehen am Bildschirm gewährleisten kann beziehungsweise diese dazu beiträgt, gesunde ergonomische Arbeit zu ermöglichen, wird diese empfohlen – und somit erstattet.

Gibt es Grenzen für die Kostenerstattung?

Die Höhe der Kostenerstattung ist gesetzlich nicht festgelegt. Um Konflikte zu vermeiden, welches Gestell und welche Gläser bezahlt werden, können Verantwortliche dazu allgemeingültige vertragliche Rahmenbedingungen festlegen (zum Beispiel die Kostenerstattung eines Kassengeräts mit passenden Gläsern). *Quelle: Isabel Ehrlich auf [Top Eins](#), 5.5.2025*

Siehe auch die [DGUV Information 250-008](#) » Sehhilfen am Arbeitsplatz«.



Der Sommer steht vor der Tür - Teil 1: Nur jeder fünfte Beschäftigte erhält Angebot zur Hautkrebsvorsorge



Beschäftigte, die regelmäßig im Freien arbeiten (Außenbeschäftigte), können laut Arbeitsmedizinischer Regel (AMR) 13.3 intensiv durch UV-Strahlung belastet sein, was das Risiko von Hautkrebs erhöht. In diesem Fall müssen Arbeitgeber ein Angebot zur arbeitsmedizinischen Vorsorge machen. Wie Auswertungen der BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2024 zeigen, gibt nur jeder fünfte Außenbeschäftigte an, schon einmal ein Angebot zur ärztlichen Hautkrebsvorsorge erhalten zu haben. Weitere Ergebnisse zu betrieblichen Gesundheitsmaßnahmen sowie zu Arbeitsbedingungen und Gesundheitsbeschwerden dieser Personengruppe hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in einem [Faktenblatt](#) veröffentlicht.

In Deutschland geben rund 20 Prozent der Erwerbstätigen an, regelmäßig zwischen 10 und 15 Uhr länger als eine Stunde im Freien zu arbeiten. Ein Blick in die verschiedenen Berufsgruppen zeigt, dass Außenbeschäftigte vor allem männlich sind (72 Prozent). Jedoch gibt es auch Berufe, in denen der Frauenanteil überwiegt. Im Bereich Erziehung, soziale und hauswirtschaftliche Berufe sowie Theologie, der weniger im Fokus des UV-Schutzes steht, liegt der Anteil der Außenbeschäftigten bei 44 Prozent, wobei 82 Prozent Frauen sind.

Auffällig ist, dass Männer doppelt so häufig davon berichten, von ihrem Arbeitgeber ein Angebot zur Hautkrebsvorsorge erhalten zu haben (23 Prozent). Von den befragten Frauen berichten hingegen nur 12 Prozent von einem Angebot. Auch die Unternehmensgröße scheint eine Rolle bei betrieblichen Gesundheitsmaßnahmen zu spielen: In Betrieben mit mehr als 250 Beschäftigten erhalten mehr Außenbeschäftigte entsprechende Vorsorge-Angebote (28 Prozent) als in kleineren Betrieben (18 Prozent). Die Auswertungen der BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2024 zeigen, dass Angebote zur Hautkrebsvorsorge noch nicht weit verbreitet sind. Allerdings nimmt der überwiegende Teil der Außenbeschäftigten das bestehende Angebot wahr.

Neben einer erhöhten UV-Belastung sind Außenbeschäftigte häufig weiteren Arbeitsumgebungsfaktoren, wie Kälte, Hitze, Nässe, Feuchtigkeit, Zugluft oder auch Öl, Fett, Schmutz und Dreck ausgesetzt. Und auch körperlich arbeiten sie schwerer als Beschäftigte im Innenbereich. So geben Außenbeschäftigte öfter an, häufiger im Stehen und mit den Händen zu arbeiten als Innenbeschäftigte. Zudem müssen sie häufig schwere Lasten heben und tragen. Damit zusammenhängend berichten Außenbeschäftigte über mehr Beschwerden des Muskel-Skelett-Systems, wie etwa Schmerzen im unteren Rücken, in den Beinen oder Armen. *Quelle: [BAuA](#) 29.4.2025 (gekürzt)*

Unfallversicherung bei Auslandseinsätzen

Für den eigenen Betrieb eine Weile im Ausland arbeiten: für viele Beschäftigte ein spannendes Angebot. Doch wie steht es dort um die Unfallversicherung? Gelten die gleichen Regeln und Vorgaben wie am Arbeitsplatz in Deutschland? Das neue [DGVU Merkblatt](#) »Gesetzliche Unfallversicherung bei Entsendung ins Ausland« liefert Verantwortlichen und Beschäftigten die wichtigsten Basisinfos. Auch wird im Merkblatt erläutert, welche Leistungen Beschäftigte bei einem Arbeitsunfall oder einer Erkrankung

erwarten können und in welchen Fällen beziehungsweise in welchen Ländern sie sich selbst um (ärztliche) Versorgung kümmern müssen. Zudem gibt es wichtige Hinweise, wie sich Unternehmen und die Beschäftigten selbst auf Auslandseinsätze vorbereiten können, um vor Ort optimal betreut zu werden und auf gesundheitliche Risiken vorbereitet zu sein – etwa in Malariagebieten. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#) 5.5.2025*

Wahr oder falsch? - Unfälle im Betrieb vor dem Ausstempeln gelten immer als Arbeitsunfall

These:

Ereignet sich auf einem Betriebsgelände ein Unfall, handelt es sich automatisch um einen Arbeitsunfall, sofern der oder die betroffene Beschäftigte noch nicht ausgestempelt hat.

Faktencheck:

Diese These ist falsch, denn wie so oft in der Rechtsprechung gilt: Es kommt darauf an. Bei der Frage, ob es sich um einen Arbeitsunfall handelt oder nicht, ist vor allem die Handlungstendenz des oder der verunfallten Beschäftigten entscheidend. War die Person unterwegs, um eine dem Unternehmen dienliche Handlung auszuführen? Brach sie also beispielsweise vom Büro aus zu einer Dienstreise auf und verunglückte auf dem Weg zur Zeiterfassung, um sich auszuloggen, handelt es sich in der Regel um einen Arbeitsunfall. Verlässt ein Beschäftigter aber beispielsweise das Betriebsgebäude für einen Spaziergang und stürzt auf dem Weg zur Stechuhr, so fehlt es auf diesem Weg an der eindeutig versicherungsbezogenen Handlungstendenz.

L 2 U 20/21). Indem der Beschäftigte vor dem Verlassen des Gebäudes das Zeiterfassungsterminal bediente, kam er zwar einerseits seiner arbeitsvertraglichen Nebenpflicht zur Erfassung seiner Arbeitszeit nach und verrichtete damit eine versicherte Tätigkeit. Dienstlich motiviert war also das Betätigen der Stechuhr, privatwirtschaftlich allerdings der geplante Spaziergang. Dementsprechend handelte es sich um eine Verrichtung mit gemischter Motivationslage.

Entscheidend dafür, ob es sich um einen Arbeitsunfall handelt, wenn eine solche gemischte Motivationslage vorliegt, ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die Beantwortung der Frage, ob die Verrichtung auch dann vorgenommen worden wäre, wenn die private Handlungstendenz nicht vorgelegen hätte. Im konkreten Fall: Hätte der Beschäftigte nicht spazieren gehen wollen, wäre er auch nicht zu diesem Zeitpunkt zum Zeiterfassungsgerät gegangen. Damit fehlte es an einer betrieblichen Handlungstendenz und es lag kein Arbeitsunfall vor. *Quelle: [BGHM Magazin](#) 2/2025*

Beispielhafter Fall

Einen beispielhaften Fall hatte das Landessozialgericht Hamburg im September 2022 zu verhandeln (Aktenzeichen

Gelten Urlaubstage während der Krankschreibung als Krankentage?

Frage

Ich hatte einen Arbeitsunfall und bin krankgeschrieben. Werden Tage, die ich in diesem Zeitraum eigentlich planmäßig freihabe, ebenfalls als Krankentage erfasst?

Antwort

Sind Beschäftigte nach einem Arbeitsunfall krankgeschrieben, bildet die Arbeitsunfähigkeit einen durchgehenden Zeitraum, der mit Beginn und Ende festgestellt wird. Das gilt unabhängig davon, ob sie innerhalb dieser Arbeitsunfähigkeit einzelne Tage planmäßig freigeht hätten oder nicht. In der Regel besteht für die ersten 42 Tage ein

Anspruch auf Entgeltfortzahlung und darauffolgend auf Verletzengeld. Unabhängig davon gilt gemäß § 9 Bundesurlaubsgesetz: Die ärztlich nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit während des Urlaubs von Beschäftigten

dürfen nicht auf den Jahresurlaub angerechnet werden. *Quelle: Daniel Gräfinholt, Referat Entschädigung und Zuständigkeit, Hauptabteilung Versicherung und Leistungen der DGUV auf [Arbeit & Gesundheit](#)*



Übungen für sicheres Heben

Heben beansprucht die Muskulatur, sei es im Rumpf, in den Armen oder im Gesäß. Auch auf der Beinmuskulatur liegt beim Anheben, Halten und Tragen große Last. Die im Artikel vorgestellten Übungen stärken alle beim Heben beteiligten Muskelpartien. Sie sollten am besten mehrmals pro

Woche ausgeführt und jeweils acht bis zwölf Mal wiederholt werden. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#) 24.4.2025*

Bei [Arbeit & Gesundheit](#) finden Sie noch viele weitere [Übungseinheiten](#).



Der Sommer steht vor der Tür - Teil 2: Kühl bleiben bei Hitze in Innenräumen



An immer mehr Tagen im Jahr steigt auch hierzulande die Temperatur auf 30 Grad Celsius und darüber. Die Hitze kann bei Arbeit im Freien stark belasten. Aber auch Hitze in Innenräumen wird als Gesundheitsrisiko wahrgenommen. Das gaben 62 Prozent der Arbeitnehmenden im Jahr 2022 in einer Umfrage des Instituts für Arbeit und Gesundheit der DGUV (IAG) zu Auswirkungen des Klimawandels auf die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit an. Aber was tun?

Gezielte Maßnahmen gegen Hitze in Innenräumen

Um die Gesundheit der Mitarbeitenden auch in Innen- und Büroräumen zu schützen, gilt es gemäß dem TOP-Prinzip, zuerst technische Maßnahmen zu ergreifen (erst dann organisatorische und folgend personenbezogene). »Damit die in der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.5 »Raumtemperatur« genannte Innentemperatur von 26 Grad Celsius nicht überschritten wird, sollten vorhandene Mittel konsequent eingesetzt werden«, erklärt Dr. med. Birger Neubauer, Leiter der Stabsstelle Arbeitsmedizin der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG).

Für Verschattung sorgen Jalousien, am besten von außen. Sie verhindern das Aufheizen der Innenräume. »Die natürliche Nachtauskühlung kann durch frühmorgendliches Querverlüften genutzt werden, um die Raumtemperatur vor Arbeitsbeginn zu senken.« Anschließend möglichst verhindern, dass durch offene Fenster und Türen warme Umgebungsluft die Innenräume wieder aufheizt. Mobile Klimageräte oder Ventilatoren können zusätzlich genutzt werden.

Was im Homeoffice umsetzbar ist

Diese Maßnahmen lassen sich auch auf das Homeoffice übertragen. »Dort sind Arbeitgebende zwar formal für die ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes inklusive Gefährdungsbeurteilung verantwortlich«, so der Experte, »es braucht aber eine vernünftige Mitwirkung der Beschäftigten, indem sie die genannten Maßnahmen selbstständig ergreifen.«

Zudem sollte mit den Arbeitgebenden abgestimmt werden, ob an sehr heißen Tagen die Arbeit in die kühleren Morgen- oder Abendstunden verlegt werden kann und in der besonders heißen Mittagszeit lieber eine längere Pause eingelegt wird.

Auch regelmäßiges Trinken ist insbesondere an sehr heißen Tagen wichtig. Neben Wasser bieten sich auch Tee oder Fruchtsaftschorlen an. Sie liefern Elektrolyte und Mineralstoffe, die dem Körper durch das vermehrte Schwitzen verlorengehen. Bei sehr heißen Temperaturen ist die bewährte Methode, sich kaltes Wasser über die Handgelenke laufen zu lassen oder kalte Fußbäder zu nehmen, gut geeignet, um für kurzzeitige Abkühlung zu sorgen.

Tipps zu technischen Geräten:

- Ventilatoren: Sie sollten nicht zu lange direkt auf den Körper gerichtet sein. Lange Zeit in starrer Haltung im Luftstrom zu sitzen, kann zu Verspannungen führen. Gegen eine kurze intensive Abkühlung im direkten Luftzug spricht allerdings nichts.

- **Hitze durch Elektronik:** Wenn räumlich und technisch möglich, in Arbeitsräumen zusätzliche Wärmequellen durch elektronische Geräte wie etwa Drucker vermeiden und nur bei Bedarf in Betrieb nehmen. Auch Gasthermen oder Spülmaschinen können Hitze absondern.

» **Link-Tipp:** »Tipps gegen blendende Sonne und Hitze im Büro«

Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#) 14.4.2025 (geändert, gekürzt)

Belastungsbeurteilung bei Körperfortbewegung im Arbeitsalltag

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat eine neue [Praxisbroschüre zur Belastungsbeurteilung bei Körperfortbewegung](#) veröffentlicht. Sie bietet praxisnahe Hilfestellungen zur Gefährdungsbeurteilung von Tätigkeiten, die körperliche Bewegung erfordern. Die Broschüre beschreibt, wie die Fortbewegung des menschlichen Körpers zu einem Arbeitsort oder an einem Arbeitsort - sei es ohne oder mit Hilfsmitteln - beurteilt und potenzielle gesundheitliche Risiken identifiziert werden können.

Die Belastungsart Körperfortbewegung umfasst Aktivitäten wie Gehen, Steigen, Klettern, Kriechen und Fahren mit Muskelkraft (z. B. Fahrrad). Die Höhe der körperlichen Belastung hängt von der Intensität der Bewegung und den individuellen Voraussetzungen, wie Fitness und Erfahrung, ab. Zu den typischen Tätigkeiten gehören unter anderem

Arbeiten an schwer erreichbaren Stellen oder das Fahren von Fahrrädern mit Unterstützung durch einen Elektromotor.

Die körperliche Belastung, besonders bei schweren Lasten oder intensiven Bewegungen, führt zu einer starken Beanspruchung zumeist großer Muskelgruppen und des Herzkreislauf-Systems. Dies geht vorwiegend mit Ermüdungs- und Erschöpfungszuständen einher. Zudem besteht eine erhöhte Unfallgefahr etwa durch Stolpern oder Stürzen, die zu Verletzungen führen kann. Die Ermittlung einer Beanspruchung erfolgt nach dem bewährten Vorgehen des Leitmerkmalmethoden-Inventars: Nach einem Basis-Check und einem Einstiegsscreening erfolgt die Bestimmung der Dauer und weiterer Merkmale mit der Leitmerkmalmethode »Körperfortbewegung«. Quelle: [BAuA](#) (gekürzt)

Müssen Beschäftigten Laboren Zugang zu Frischluft haben?

Frage

Muss Beschäftigten Frischluft zur Verfügung gestellt werden, ganz besonders in Großraumlaboren? Bei uns ist das Öffnen der Fenster untersagt mit Hinweis auf die Umluftanlage.

Antwort

Grundsätzlich schreibt die Arbeitsstättenverordnung vor, dass am Arbeitsplatz ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein muss. In Laboren werden dafür normalerweise keine Umluftanlagen, sondern Raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen) eingesetzt. Diese führen frische Luft zu und kontaminierte Luft ab. Das Verbot des Fensteröffnens hat in der Regel einen wichtigen

Grund: Es können unkontrollierte Luftströme entstehen, die die Wirksamkeit der Absaugungen beeinträchtigen. Für Labore gelten zudem spezielle Lüftungsrichtlinien, um die Risiken im Umgang mit Chemikalien und anderen gefährlichen Stoffen zu minimieren. Tätigkeiten mit besonders gefährlichen Stoffen sollten in einem Abzug oder mit einer gesonderten, quellnahen Absaugung durchgeführt werden. Dies reduziert die Freisetzung von Schadstoffen in die Raumluft erheblich und schützt so die Gesundheit. Bei weiteren Fragen sollten Sie sich unbedingt an Ihren zuständigen Unfallversicherungsträger wenden. Quelle: [Sebastian Dohm, Institut für Arbeitsschutz der DGUV \(IFA\) im Bereich Technische Schutzmaßnahmen, Raumklima, Innenraumarbeitsplätze auf Arbeit & Gesundheit](#)

Umfrage: KI am Arbeitsplatz

Sinnvolle Unterstützung und Stärkung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes durch künstliche Intelligenz, etwa durch Exoskelette oder Assistenzsysteme an Maschinen – oder neue und zusätzliche Belastung und Stressfaktor für Beschäftigte? KI findet immer mehr Eingang in die Arbeitswelt und den Arbeitsschutz. Aber vertrauen die Beschäftigten den Anwendungen auch?

Anlässlich des Internationalen Tags für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) am 28. April 2025 nehmen sich Berufsgenossenschaften und Unfallkassen dieser Frage mit einer repräsentativen Umfrage zur Stimmungslage zur KI-Nutzung am Arbeitsplatz an:

Die allgemeine Einstellung zum Einsatz von KI-Anwendungen in der Arbeitswelt ist tendenziell positiv. Es überwiegt der Anteil derer, die KI als Unterstützung bei der eigenen Arbeit sehen.

Bei stärkerer Differenzierung nach Vertrauen in KI-Anwendungen zeigt sich unter den mehr als 2.000 befragten Erwerbstätigen:

- 42 Prozent der Befragten äußerten Vertrauen gegenüber KI-gesteuerten Maschinen und Fahrzeugen
- 40 Prozent hatten kein Vertrauen

Unter den Unternehmen, in denen die Befragten tätig sind, setzen jedoch nur 11 Prozent überhaupt bereits KI-

gestützte Maschinen ein. Im verarbeitenden Gewerbe (56 %) und in freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungsberufen (5 %) ist das Vertrauen in KI am höchsten.

Mögliche Gründe für die KI-Skepsis:

Viele Nutzerinnen und Nutzer können die Funktionsweise von KI-Systemen noch nicht gänzlich nachvollziehen. Oft ist unklar, wie KI-Systeme zu ihren Entscheidungen kommen und welche technischen Abläufe ihnen zugrunde liegen, was Stress auslösen und verunsichern kann.

Unter den Befragten äußerten 50 Prozent der Männer und 32 Prozent der Frauen Vertrauen in KI. Unter den jüngeren Beschäftigten vertrauten 57 Prozent in künstliche Intelligenz und 28 Prozent der älteren.

Die Umfrage erfolgte durch die forsa Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen mbH im Auftrag der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), es wurden gut 2.000 Erwerbstätige befragt.

Mehr zu den Herausforderungen und Potenzialen von KI für Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt stehen auf der Website der [BAuA](#) zur Verfügung sowie in [Ausgabe 3/2025](#) der Fachzeitschrift DGUV forum und auf den Seiten der [ILO](#) (auf englischer Sprache). *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#) 25.4.2025 (geändert, gekürzt)*

WEKA Artikel: Das Potenzial von künstlicher Intelligenz (KI) im Arbeitsschutz

Wie wird künstliche Intelligenz (KI) den Arbeitsschutz verändern? Mit dem heutigen Stand der Technik ist bereits großes Verbesserungspotenzial möglich. Ein Beispiel: Erkennt ein KI-System, dass ein Bauarbeiter seinen Helm nicht richtig trägt, ertönt automatisch eine Warnung – noch bevor ein Vorgesetzter eingreift. Klingt ein bisschen nach Utopie (oder Dystopie)? Aber: Wenn KI den Arbeitsschutz so unterstützen kann, arbeiten Millionen Menschen sicherer. Im [WEKA-Beitrag](#) wird beleuchtet, welche neuen Chancen KI im Arbeitsschutz eröffnet.

Warum KI im Arbeitsschutz? Die Vorteile

Die Stärken von KI im Arbeitsschutz liegen in der Verarbeitung von und Mustererkennung bei großen

Datenmassen und der schnellen Aufbereitung von Informationen. Ideal also für Ihre Tätigkeit als Sicherheitsfachkraft oder -verantwortlicher. Künstliche Intelligenz wird dabei verstanden als ein Teilgebiet der Informatik, das sich mit der Nachbildung menschlichen Lernverhaltens beschäftigt. KI-Systeme können ihre Umwelt wahrnehmen, das Wahrgenommene verarbeiten und Entscheidungen treffen.

1. Frühzeitige Risikoerkennung:

KI im Risikomanagement kann potenzielle Gefahrenstellen und Risikomuster erkennen, bevor Unfälle passieren. Sie kann Unfalldaten analysieren, in Echtzeit warnen oder kontinuierlich Arbeitsumgebungen überwachen und sofort auf Veränderungen reagieren, die

auf ein Sicherheitsrisiko hindeuten, wie z.B. Temperaturveränderungen oder das Vorhandensein gefährlicher Gase.

2. Berichte effizienter verfassen:
KI kann umfangreiche Berichte über Sicherheitsvorfälle und -trends erstellen, die Unternehmen dabei helfen, ihre Sicherheitsstrategien kontinuierlich zu verbessern und anzupassen.
3. Individuelle Unterweisungen und Trainings erstellen:
KI kann in virtuellen Umgebungen eingesetzt werden, um realistische Unterweisungsszenarien zu erstellen. Mitarbeiter können gefahrlos den Umgang mit gefährlichen Situationen üben, was zu einer besseren Vorbereitung und Reduzierung von Fehlern führt.
4. Arbeitsmedizin individualisieren:
KI kann Gesundheitsdaten analysieren, um Risiken frühzeitig zu erkennen und maßgeschneiderte Präventionsmaßnahmen zu entwickeln.
5. Personalisierte Sicherheitsmaßnahmen:
Durch die Analyse individueller Verhaltensmuster und Arbeitsgewohnheiten können KI-Systeme maßgeschneiderte Sicherheitsanweisungen und -maßnahmen für jeden Mitarbeiter entwickeln.
6. Effizienzsteigerung:
KI kann Prozesse automatisieren, die zuvor manuell durchgeführt wurden, wie z.B. die Inspektion von Maschinen und Geräten.

Zu den o.g. Punkten gibt WEKA in dem [verlinkten Artikel](#) eine Vielzahl von Beispielen.

Und jetzt? Macht in Zukunft die KI unsere Gefährdungsbeurteilung?

Das sagt WEKA: »Eine KI kann bestehende Gefährdungsbeurteilungen oder technische Datenblätter automatisiert verarbeiten. Auf dieser Basis identifiziert sie dann Gefährdungen, stellt Zusammenhänge dar und schlägt Maßnahmen zur Risikominderung vor – die Grundlage zur Erstellung einer teilautomatisierten Gefährdungsbeurteilung. KI kann außerdem Daten in die Gefährdungsbeurteilung einbringen, an die ein Mensch nicht oder nur mit großem Aufwand kommen würde: Arbeitsabläufe, individuelle Arbeitsmenge, Qualität der Arbeit, ... alles, was sich digital

messen und bewerten lässt. Solche Daten können die Gefährdungsbeurteilung effektiver machen.«

WEKA stellt aber klar: »KI darf nie allein für die Gefährdungsbeurteilung zuständig sein, weil es bei der Gefährdungsbeurteilung um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten geht. Fehler wären fatal. Sicherheitskritische Aufgaben wie die Gefährdungsbeurteilung können deshalb nicht voll an eine KI abgegeben werden. Der Mensch muss mindestens alle Ergebnisse überprüfen und nachvollziehen. Dafür braucht es auch eine Nutzeroberfläche, die die Entscheidungen der KI »erklärt«.

Es gibt eben auch Risiken von KI im Arbeitsschutz

Die Integration von künstlicher Intelligenz in den Arbeitsschutz birgt jedoch auch, wie jede neue Technologie, Risiken. Zu nennen sind hier beispielsweise:

1. Fehlende menschliche Urteilsfähigkeit:
KI-Systeme können komplexe Situationen nicht immer angemessen interpretieren, insbesondere wenn es um ethische oder moralische Entscheidungen geht, die menschliches Urteilsvermögen erfordern.
2. Datenabhängigkeit und Verzerrungen:
KI-Systeme basieren auf Daten. Wenn diese Daten unvollständig, veraltet oder voreingenommen sind, können die Entscheidungen der KI ebenfalls verzerrt oder fehlerhaft sein. Dies kann zu ungenauen Risikobewertungen oder ungeeigneten Schutzmaßnahmen führen.
3. Sicherheitslücken und Cyberangriffe:
KI-Systeme können anfällig für Cyberangriffe sein, die die Integrität und Sicherheit der Arbeitsschutzmaßnahmen gefährden könnten. Ein erfolgreicher Angriff könnte beispielsweise dazu führen, dass Sicherheitsmechanismen deaktiviert oder manipuliert werden.
4. Komplexität und Fehlinterpretation:
Die Komplexität von KI-Systemen kann dazu führen, dass ihre Entscheidungen und Funktionsweisen für Menschen schwer verständlich sind. Dies kann zu Fehlinterpretationen der KI-Entscheidungen führen und so die Wirksamkeit von Arbeitsschutzmaßnahmen beeinträchtigen.
5. Rechtliche und ethische Bedenken:
Der Einsatz von KI im Arbeitsschutz wirft auch rechtliche und ethische Fragen auf, insbesondere in Bezug

auf Verantwortung und Haftung bei Fehlentscheidungen der KI. *Quelle: Martin Buttenmüller, WEKA 6.5.2025 (stark gekürzt und geändert)*

Den kompletten Text mit allen Informationen finden Sie im [verlinkten Artikel](#).

Saubere Büroküche

Eine Teeküche trägt zum angenehmen Arbeitsklima und zur Produktivität bei. Oft verwandelt sie sich jedoch in eine Schmutzdecke. Das lässt sich einfach verhindern:

Schwamm drüber

Ein Spülschwamm, der nicht trocknen kann, wird zum Biotop für Schimmel und Keime. Deswegen benötigt er eine saubere und trockene Ablagefläche neben dem Spülbecken.

Haushaltsgeräte funktionsfähig

Sind die Haushaltsgeräte funktionsfähig und werden sie bestimmungsgemäß eingesetzt? Dann ist der Gebrauch der Geräte unproblematisch.

Fair verteilt

Wer räumt die Spülmaschine ein und aus? Wer entsorgt den Müll? Ohne klar geregelte Zuständigkeiten verwarlost die Küche in kurzer Zeit. Falls die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber keine festen Verantwortlichen einstellt oder einen externen Dienstleister engagiert, kann er diese Aufgaben an einzelne Beschäftigte oder Teams im Wechsel übertragen.

Sichere Energie

Wärmegeräte wie Herd, Kaffeemaschine und Heißwasserbereiter stehen am sichersten auf feuerfesten Flächen. Um sie separat in Betrieb nehmen zu können, ist ein getrennter Steckdosenstromkreis, eventuell mit Zeitsteuerung, nützlich.

Klar getrennt

Kaffeesatz, Teebeutel, Verpackungen – in einer Teeküche entsteht allerhand Müll. Für Glas, Bioabfälle und Restmüll stehen gekennzeichnete Behälter bereit.

Frischer Vorrat

Lebensmittel jenseits des Verfallsdatums werden regelmäßig aus Kühlschrank und Vorratskammer entsorgt. Keine

Bange beim beherzten Ausräumen: Diese Arbeit ist zwar mitunter eklig, aber nicht gesundheitsgefährdend.

Sauber getrocknet

Handhygiene ist wichtig. Zum Händewaschen sollten Flüssigseife und Papiertücher zum Abtrocknen bereitstehen.

Rutschfester Boden

Der Bodenbelag sollte zum Beispiel so gewählt sein, dass er eine gewisse Rutschhemmklasse hat.

Verweile doch

Eine gemütliche Teeküche ist Erholungsraum und informelle Informationszentrale zugleich. Beides dient der Produktivität des Unternehmens. In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten und Publikumsverkehr ist ein Pausenraum von mindestens sechs Quadratmetern Fläche vorgeschrieben.

Ordnung gegen Stolperfallen

Ordnung ist ein wichtiger Sicherheitsaspekt. Deswegen sollte sie in die Planung der Teeküche miteinbezogen werden.

Schnell informiert

Betriebsanweisungen und Gebrauchsanleitungen für elektrische Geräte sowie Reinigungs- und Arbeitsmittel sind möglichst gut sichtbar und schnell griffbereit.

Alles griffbereit

Die beste Motivation, um schmutziges Geschirr und Essensreste sofort zu beseitigen, ist eine funktional eingerichtete Küche, in der Schwamm, Spülmittel, Spülhandschuhe und Poliertücher stets ordentlich griffbereit sind.

Zu den Punkten gibt es auch ein [Poster](#) zum Selberausdrucken. *Quelle: Certo*

Tschüss Stress, hallo Achtsamkeit!

Klima, Krisen, Krieg & KI: Unsere (Arbeits-)Welt verändert sich rasant – und es ist nicht immer einfach, Schritt zu halten. Das kann ganz schön anstrengend sein! Laut Gallup-Bericht »State of the Global Workplace 2024« klagt in Deutschland jede vierte Person darüber, gestresst zu sein. Damit liegen wir im europäischen Vergleich im vorderen Drittel. Außerdem gab nur rund ein Viertel der Befragten (28 Prozent) an, dass es ihnen leichtfalle, in der Freizeit von der Arbeit abzuschalten.

Wie lässt sich ein unruhiger Geist zur Ruhe bringen?

In herausfordernden Zeiten kann Achtsamkeit einen echten Unterschied machen. »Denn sie stärkt unsere Resilienz – also unsere Fähigkeit, uns von Rückschlägen zu erholen und uns an Herausforderungen anzupassen«, erklärt Benthe Untiedt von Shitshow, einer Agentur für psychische Gesundheit, die unter anderem Unternehmen dabei unterstützt, psychische Gesundheit auf der Arbeit zu fördern. »Regelmäßige Achtsamkeitsübungen helfen uns dabei, uns mit unseren Bedürfnissen auseinanderzusetzen, ins Hier und Jetzt zu kommen, uns zu spüren – und Gefühle wie Angst oder Hilflosigkeit ziehen zu lassen«, so die Psychologin.

Mentale Gesundheit und Arbeit stehen in Zusammenhang

Schließlich geben wir unsere Psyche nicht an der Bürotür ab. Wer zum Beispiel vor Sorge schlecht schläft, wird sich

am nächsten Tag nicht konzentrieren können. Und auch andersherum besteht ein Zusammenhang: »Unsere Arbeit wirkt sich darauf aus, wie es uns geht. Der Arbeitsplatz kann ein Schutzraum sein, in dem wir Selbstwirksamkeit spüren und uns von Sorgen ablenken können. Gibt es aber auch dort viel Stress und Druck, belastet das natürlich zusätzlich.« Damit die Arbeit einen positiven Einfluss auf unser Wohlbefinden hat, ist es für Unternehmen wichtig, eine Kultur zu schaffen, in der über mentale Gesundheit gesprochen und diese ernst genommen wird. »Das geht zum Beispiel über Gesundheitstage, die auch die Psyche einschließen, über Vorträge oder, noch besser, über Team- und Führungskräfteworkshops. Viele Unternehmen bieten außerdem niedrigschwellige Hilfsangebote an, wie zum Beispiel die Möglichkeit einer externen psychologischen Beratung per Telefon.«

Es gibt viele Möglichkeiten, die eigene Resilienz zu stärken

Auch wir selbst können etwas dafür tun, besser mit Herausforderungen umzugehen. Fünf Ideen zum Ausprobieren finden Sie in diesem [verlinkten Artikel](#). »Allerdings funktionieren diese vor allem präventiv«, merkt die Psychologin an. »Wer Symptome einer Depression oder Angsterkrankung hat, sollte sich nicht mehr auf eine App oder Ähnliches verlassen – sondern mit einem Arzt oder einer Ärztin sprechen. Und das lieber früher als später.« *Quelle: Certo 23.4.2025*